

Satzung

VE²R

Verein Ehemaliger Einbecker Realgymnasiasten / Goetheschüler e. V.

Paragraph 1

Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen VE²R "Verein Ehemaliger Einbecker Realgymnasiasten / Goetheschüler e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

Paragraph 2

Zweck:

Der Verein bezweckt die Erhaltung, Förderung und Pflege der Schultradition. Er bemüht sich um den Auf- und Ausbau von förderlichen Kontakten zwischen ehemaligen und derzeitigen SchülerInnen sowie LehrerInnen der Goetheschule Einbeck.

Paragraph 3

Mitglieder:

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Goetheschule in Einbeck oder ihre Rechtsvorgängerin besucht hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem die LehrerInnen dieser Schule sowie Freunde und Förderer des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

Paragraph 3a

Ehrenmitgliedschaft:

Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung können besonders für den Verein engagierte Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Beitragsbefreiung verbunden.

Paragraph 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,

- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mehr als 2 Jahre im Rückstand ist,
- b) wenn es postalisch nicht mehr erreichbar ist.

Paragraph 5

Mitgliedsbeiträge:

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Paragraph 6

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ergänzt sich selbst beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder durch Zuwahl aus Mitgliedern des Vereins.

Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein.

Paragraph 6a

Ehrevorsitz:

Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung kann ein besonders verdientes ehemaliges Vorstandsmitglied zum Ehrevorsitzenden ernannt werden. Über den Ehrevorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ehrevorsitz ist mit einer Beitragsbefreiung verbunden.

Paragraph 7

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe der Einberufung angegeben werden.

Paragraph 8

Einberufung von Mitgliederversammlungen:

Jede Mitgliederversammlung wird durch öffentliche Bekanntmachung in der Einbecker Morgenpost unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von 10 Tagen liegen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt außerdem schriftlich.

Zwischen der Absendung des Einladungsschreibens und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

Paragraph 9

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.

Die Wahl und die Abstimmung in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Es entscheidet die einfache Stimmmehrheit.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen KassenprüferIn für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die ununterbrochene Amtsdauer darf jedoch nicht länger als 6 Jahre betragen.

Paragraph 10

Niederschriften:

Über Verhandlungen und Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen.

Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Einbeck, den 07. Januar 2006